

Austauschseite

zur Anlage 2 - Synopse zur Beschlussvorlage: BV/0781/2018 – 1. Änderung der „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ – resultierend aus dem ASBKS am 07.11.2018 (Die Änderungen sind blau dargestellt)

- zur HA-Sitzung am 15.11.18; zur StVV am 22.11.18

Anlage 2 - Synopse zur Beschlussvorlage: BV/0781/2018 – 1. Änderung der „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ für die Sitzung des ASBKS am 07.11.18, des AWF am 08.11.18, des HA am 15.11.18 und der StVV am 22.11.18

Seite 2 von 6

2.1.2 bis 2.2.8 <i>unverändert</i>	2.1.2 bis 2.2.8 <i>unverändert</i>
	<p>2.2.9 Förderung von werterhaltenden bzw. wertsteigernden Maßnahmen Gefördert werden können insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bauvorhaben, die zur Werterhaltung oder Werterhöhung der Sportstätten beitragen,- die Beschaffung von notwendigen Gegenständen und Geräten zur Pflege und Erhaltung von Sportstätten und- die Anschaffung von Sportausstattung, die der direkten Sportausübung dient. <p>Ausgeschlossen sind Förderungen, die</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen- ausschließlich vereinsinterne Bedarfe darstellen- einen Bruttobetrag in Höhe von 2.000,00 € 1.000,00 € bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unterschreiten (Bagatellgrenze). <p>Hierzu zählen insbesondere der Bau bzw. Ausbau von Vereinsräumlichkeiten und Gastronomiebereichen sowie die Anschaffung von Sportausstattung, die ausschließlich für professionelle oder kommerzielle Zwecke bzw. zur Durchführung einzelner Sportveranstaltungen bereitgestellt wird.</p> <p>Diese Förderung richtet sich ausschließlich an Sportvereine. Je Sportverein kann ein maximaler Zuschuss i. H. v. 7.500,00 € 10.000,00 € zugewendet werden, wenn er innerhalb der letzten drei Haushaltsjahre keine Förderung gemäß</p>